gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MIX KABEDUR Met SM AI

Produktnummer : 0000000000013811

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Beschichtungsstoffe

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl Bubenhofer AG Hirschenstrasse 26 CH-9201 Gossau SG

Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax:+41 (0)71/387 41 51

Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):

Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott

Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04

Email: regulatory@kabe-farben.ch

Vertrieb Deutschland

KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49

(0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255

99-163 (Bürozeiten)

Vertrieb Österreich:

KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094

· Vertrieb Polen:

Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204

64 66, (Bürozeiten), proszkowe@farbykabe.pl

1.4 Notrufnummer

Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb

Schweiz) Deutschland:

Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien:

+43(0)1/4064343 Polen: National Poison

Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-

holte Exposition, Kategorie 2 oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wieder-

holter Exposition.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Maleinsäureanhydrid.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

: Farbstoff

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 ————————————————————————————————————	>= 30 - < 50
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem) EUH066	>= 1 - < 10
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 1 - < 10
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4	Flam. Liq. 2; H225 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 (Hörorgane) Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 10
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	64742-95-6	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 10
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten	64742-82-1	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	>= 1 - < 2,5

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

		(Zentralnervensystem) STOT RE 1; H372 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	
Maleinsäureanhydrid	108-31-6 203-571-6 607-096-00-9	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1A; H317 STOT RE 1; H372 (Atmungssystem) EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,001 % Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.090 mg/kg	< 0,001
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
Siliciumdioxid	7631-86-9 231-545-4		>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

lagern.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023 1.0 14.01.2023 100000001492

sersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

gang

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationa-

len behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprü-Hinweise zum Brand- und

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

10000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023 1.0 14.01.2023

hen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen Explosionsschutz

treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fern-

halten.

Hygienemaßnahmen Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände wa-

schen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Xylol	1330-20-7	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA
*			220 mg/m3	
	welche die Ha Hautresorptio ger Aufnahme and Health, Ir	aut leicht zu durchdri n die innere Belastul e durch die Atemweg nstitut National de Re	urch Hautresorption möglich; ngen vermögen, kann durch ng wesentlich höher werden je., National Institute for Occi echerche et de Sécurité pour ladies professionnelles	die zusätzliche als bei alleini- upational Safety
	des accidents	KZGW	100 ppm	CH SUVA
		RZGVV	440 mg/m3	CH SOVA
	Weitere Inform	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety		
	welche die Ha			
	Hautresorptio			
		and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention		
	des accidents	des accidents du travail et des maladies professionnelles		
		TWA	50 ppm	2000/39/EC
			221 mg/m3	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ		
		STEL	100 ppm	2000/39/EC

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer:

Datum der letzten Ausgabe: -Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023 1.0 14.01.2023 10000001492

		Ī	442 mg/m3	1
	Weitere Infor	nation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere M	lengen des
			en werden, Indikativ	iongon doo
n-Butylacetat	123-86-4	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA
			240 mg/m3	
	Weitere Infor	mation: National Inst	itute for Occupational Safety	and Health,
			de Sécurité pour la préventid	
			ionnelles, Eine Schädigung	
	braucht bei E	inhaltung des MAK-\	Wertes nicht befürchtet zu w	erden.
		KZGW	150 ppm	CH SUVA
			720 mg/m3	
			itute for Occupational Safety	
			de Sécurité pour la prévention	
			ionnelles, Eine Schädigung	
	braucht bei E		Nertes nicht befürchtet zu w	
		STEL	150 ppm	2019/1831/E
	111/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/1/	2 1 10 2	723 mg/m3	U
	Weitere Infori	mation: Indikativ	Leo	0040/4054/5
		TWA	50 ppm	2019/1831/E
	100	e 1 P1 e	241 mg/m3	U
A1		mation: Indikativ		0110104
Aluminiumpulver	7429-90-5	MAK-Wert (al-	3 mg/m3	CH SUVA
(stabilisiert)		veolengängiger		
	\\\\-:\tags	Staub)	ituta fan Oasumatianal Cafat	. a.a.d. I la altia
O Mathaus 4			itute for Occupational Safety	
2-Methoxy-1-	108-65-6	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA
methylethylacetat	\\\\-:\tags	l matian Fina Cabidi	275 mg/m3	at le ai. Finale alterna e
		rtes nicht befürchtet	gung der Leibesfrucht brauch	nt bei Einnaitung
	des MAK-We	KZGW	50 ppm	CH SUVA
		NZGVV	275 mg/m3	CITSOVA
	Weitere Infor	nation: Fine Schädie	gung der Leibesfrucht brauch	ht hei Finhaltung
		rtes nicht befürchtet		it ber Ellinatung
	000 1717 (17 77 0	STEL	100 ppm	2000/39/EC
		OTEL	550 mg/m3	2000/03/20
	Weitere Infor	nation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere M	lengen des
			en werden, Indikativ	.cgon 400
	212113 2213111	TWA	50 ppm	2000/39/EC
			275 mg/m3	
	Weitere Infor	mation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere M	lengen des
			en werden, Indikativ	Č
Siliciumdioxid	7631-86-9	MAK-Wert (al-	0,15 mg/m3	CH SUVA
		veolengängiger	(Siliziumdioxid)	
		Staub)	,	
	Weitere Infor	mation: Krebserzeug	ende Stoffe Kategorie 1, Na	tional Institute
			h, Occupational Safety and	
	ration, Health	and Safety Executiv	ve (Occupational Medicine a	nd Hygiene
			Leibesfrucht braucht bei Ei	nhaltung des
	MAK-Wertes	nicht befürchtet zu v		
		TWA (Atembarer	0,1 mg/m3	2004/37/EC
		Staub)		
		mation: Karzinogene		
Ethylbenzol	100-41-4	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer:

Datum der letzten Ausgabe: -Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023 1.0 14.01.2023 10000001492

			220 mg/m3	
	Weitere Inforr	nation: lärmverstärke	ende Ototoxizität, Vergiftung	durch Hautre-
	sorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermö-			
	gen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesent-			
			r Aufnahme durch die Atemv	
		ccupational Safety a		•
		KZGW	50 ppm	CH SUVA
			220 mg/m3	
	Weitere Inforr	nation: lärmverstärke	ende Ototoxizität, Vergiftung	durch Hautre-
			che die Haut leicht zu durchd	
			autresorption die innere Bela	
			r Aufnahme durch die Atemv	
		ccupational Safety a		U ,
		TWA	100 ppm	2000/39/EC
			442 mg/m3	
	Weitere Inforr	nation: Zeigt die Mög	glichkeit an, dass größere Me	engen des
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	200 ppm	2000/39/EC
			884 mg/m3	
	Weitere Inform	nation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere Me	engen des
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
Maleinsäureanhyd-	108-31-6	MAK-Wert	0,1 ppm	CH SUVA
rid			0,4 mg/m3	
	Weitere Inforr	nation: Sensibilisato	ren, die mit S gekennzeichne	eten Substan-
	zen führen be	sonders häufig zu Ü	berempfindlichkeitsreaktione	n (allergischen
	Krankheiten).	, National Institute fo	or Occupational Safety and H	ealth, Occupa-
			ation, Eine Schädigung der I	
			Vertes nicht befürchtet zu we	
		KZGW	0,1 ppm	CH SUVA
			0,4 mg/m3	
	Weitere Inform	nation: Sensibilisato	ren, die mit S gekennzeichne	eten Substan-
			berempfindlichkeitsreaktione	
	Krankheiten).	, National Institute fo	or Occupational Safety and H	ealth, Occupa-
	tional Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht			
	braucht bei Ei	nhaltung des MAK-V	Vertes nicht befürchtet zu we	erden.

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Methylhippursäu- ren: 2 g/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT
Aluminiumpulver (stabilisiert)	7429-90-5	Aluminium (Alumi- nium): 50 µg/g Kreatinin (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	СН ВАТ
		Aluminium (Aluminium): 0.21 µmol/mmol Kreatinin (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	CH BAT
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäu-	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

re: 600 mg/g Krea-	
tinin	
(Urin)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutz-

handschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : pigmentiert

Geruch : leicht

Flammpunkt : 23 °C(1.013 hPa)

Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Auslaufzeit : > 60 s bei 23 °C

Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Dichte : 1,014 g/cm3 (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KARL BUBENHOFER AG

MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.523 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 1.700 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.701 mg/kg

Methode: Rechenmethode

n-Butylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.760 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 23,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 14.112 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KARL BUBENHOFER AG

MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 6.190 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 15.400 mg/kg

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.492 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 3.160 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 15.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.400 mg/kg

Maleinsäureanhydrid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.090 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.090 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.620 mg/kg

Siliciumdioxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 58,8 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung ein-

gestuft.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benom-

menheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung ein-

gestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 1 eingestuft.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 4,6 mg/l Expositionszeit: 72 h

n-Butylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 18 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 44 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 647,7 mg/l Expositionszeit: 72 h

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 500 mg/l

Expositionszeit: 48 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 10000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): > 1.000 mg/l

gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Ethylbenzol:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 4,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 1,8 mg/l Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-Expositionszeit: 48 h bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): 4,9 mg/l gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 9,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,2 mg/l

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): 2,6 mg/l gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 10 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10,0 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): > 4.6 mg/lgen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi-

zität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Maleinsäureanhydrid:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 75 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 42,81 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): 74,35 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Siliciumdioxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Ethylbenzol:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Maleinsäureanhydrid:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Siliciumdioxid:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Biologisch nicht abbaubar

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 25,90

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,200

n-Butylacetat:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 15,30

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,300

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,430

Ethylbenzol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,00

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,200

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,160

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persis-

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Giftig für Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : PAINT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KARL BUBENHOFER AG

MIX KABEDUR Met SM AI

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

IATA : PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

rid

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe n-Butylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe 2-Methoxy-1-methylethylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Ethylbenzol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten: An-

hang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl.Vbg., Aromaten: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Fettsäuren C14-18,mit Maleinsäure behandelt: Anhang

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

2-Methyl-1-propanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Styrol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe 2,6-Dimethylheptan-4-on: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

2-Methoxypropylacetat: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Dibutylzinndilaurat: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]: Anhang 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Geführliche flüssige Stoffe

fährliche flüssige Stoffe

Decamethylcyclopentasiloxan: Anhang 2.2 Reinigungsund Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

N-Methyl-2-pyrrolidon: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Toluol: Anhang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

: Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Xylol

Ethylbenzol

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alka-

ne, Aromaten

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

814.012)

: 20.000 kg

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- : 52,3 %

dungen

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Polyesterharz Acrylatpolymer

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, Aromaten

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl. Vbg., Aromaten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX KABEDUR Met SM AI

Version	Uberarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
---------	------------------	-------------	------------------------------

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Dimethylpolysiloxan

Fettsäuren C14-18, mit Maleinsäure behandelt

Polysiloxan, modifiziert

Fluoraliphatische Polymerester

Polyether

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225	:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372 : Schädigt die Örgane bei längerer oder wiederholter Expositi-

on.

H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

durch Einatmen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Eye Dam.Flam. Liq.Resp. Sens.Schwere AugenschädigungEntzündbare FlüssigkeitenSensibilisierung durch Einatmen

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer ge-

gen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festle-

gung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert 2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur: IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung: IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienver-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MIX KABEDUR Met SM AI



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.01.2023 100000001492 Datum der ersten Ausgabe: 14.01.2023

zeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode STOT RE 2 H373 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE